



Organisation der Präsenzbeschulung und der Notbetreuung unter Pandemiebedingungen (Aktualisierung vom 28.06.2021)

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage [der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22.06.2021, gültig vom 01.07.2021 bis 28.07.2021](#).

Über die hierzu veröffentlichten Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden Sie über das Schulportal informiert.

Die Hygieneregeln gelten unabhängig von den verschiedenen Öffnungsphasen, sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten. Besondere Anforderungen werden gesondert ausgewiesen.

Verantwortlicher Ansprechpartner für Einhaltung und Umsetzung Hygieneplan: *SL Frau Hüge / HL Frau Bach*

Was?	Wann? Wo? Wer? ... (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)	Wie? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)	Womit? (hier bitte stets schulinterne Konkretisierung einfügen)	Verantwortlich? (bitte schulinterne Ergänzungen einfügen)
Persönliche Hygiene - Basis				
Händereinigung	Gründliches und regelmäßiges Händewaschen ist fest im Schul-/Hortalltag zu integrieren. – nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen	– mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben – Seife abwaschen und gut abtrocknen – mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen – Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern	Flüssigseife im Spender (Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen) (verwendete Produkte an der Schule selbstständig ergänzen)	<i>Beschäftigte in Schule</i> <i>Schüler/innen</i> <i>schulfremde Personen</i>

Hygienische Händedesinfektion	– nach Ablegen der Schutzhandschuhe – nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl (z. B. bei Hilfestellung akut Erkrankter) – bei Bedarf	– Handdesinfektionsmittel: # entsprechend Gebrauchsanweisung anwenden, # sollte erwachsenen Personen vorbehalten sein, # in Grundschulen für Kinder unerreichbar aufbewahren, – ohne Kontakt zu biologischen Gefahrstoffen ist gründliches Händewaschen ausreichend	– Virusinfektion: Desinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“ Desinfektionsspender an geeigneten Orten möglichst fest montiert zur Verfügung stellen (z.B. Eingangsbereich, Flure)	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Niesetikette	Niesen und Husten	– möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten – ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden	– Wegwerftuch	<i>Beschäftigte in Schule/Hort Schüler/innen</i>
Handpflege	nach Bedarf	– auf trockenen Händen gut verreiben	personenbezogene Handpflege bei Bedarf mitbringen	<i>Beschäftigte in Schule/Hort</i>

Persönliche Hygiene – medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾

medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾ – bei Sieben-Tage-Inzidenz < 35	– täglich	– keine Maskenpflicht für Schüler/innen / schulisches Personal / Hortpersonal auf dem Schulgelände / im Schulgebäude – Empfehlung zum Tragen eines MNS – MNS kann schulspezifisch für bestimmte Situationen angeordnet werden (z.B. in Gängen, beim Experimentieren) Maskenpflicht für schulfremde Personen bleibt bestehen (außer Kinder < 6 Jahren, Personen mit attestierter Befreiung) – Mund-Nasen-Schutz: medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig – sachgerechter Umgang unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html – beim Tragen von MNS ist sicher zu stellen, dass regelmäßige Tragepausen ermöglicht werden # bei medizinischen MNS nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer bei FFP-2 Masken (KN 95-Masken) nach 75 min ununterbrochener Tragedauer → ca. 30 min Tragepause	– personenbezogenen medizinischer MNS mitbringen – bzw. für Lehrkräfte werden FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN 95) durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken, auch Nutzung von medizin. OP-Masken möglich) – Information an Beschäftigte zum Hinweisblatt „Hinweise zur Anwendung von Atemschutzmasken“, eingestellt im Schulportal, Rubrik COVID 19 – schulbezogene Festlegungen durch Schulleitung (im Hygieneplan festgeschrieben)	<i>Schul-/Hortleitung Beschäftigte in Schule/Hort Schüler/innen</i>
---	-----------	--	---	---

	– alle Schularten (Schulgebäude / Schulgelände)	– Pflicht zum Tragen eines MNS besteht: # vor und im Eingangsbereich: immer # im Schulgebäude: immer # im Außenbereich: wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird – Ausnahmen für Schüler/innen und schulisches Personal # siehe Unterricht und Außengelände nach Schularten # Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – s. Sportunterricht		
	– Grundschulen	– keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS: # innerhalb der Klassenräume, # auf dem Außengelände, wenn feste Klassen/Gruppen beibehalten werden – nach Möglichkeit Regelungen für gemeinsam genutzte Flächen und Räume mit Hort abstimmen		
	– inklusiver Unterricht	– keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS im Unterricht: # im inklusiven Unterricht der Förderschwerpunkte Hören und Sprache		
	– Hort	– keine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen MNS: # innerhalb der Gruppenräume # auf dem Außengelände, wenn feste Hortgruppen beibehalten werden		Hort
	– situationsbedingt	– keine Pflicht zum Tragen eines MNS: # kurzzeitig bei der Abnahme von Corona-Tests, # bei der Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude		

		#bei im Hygieneplan der Schule angegebenen <u>triftigen</u> Gründen (Besonderheiten der konkreten Einrichtung, z. B. Einsatz an Maschinen)		
	– Schulfremde	– Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS im Schulgebäude, -gelände ...		
Befreiung von MNS	– Schüler/innen – Lehrkräfte/ schulisches Personal – Hortpersonal	– Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt	Schule ist befugt, ärztliches Attest zur Befreiung des Tragens eines MNS (Kopie oder Original) aufzubewahren (digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter; zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit, spätestens bis Ablauf 2021	<i>Schulleitung, Hortleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Testpflicht auf SARS-CoV-2				
Testpflicht auf SARS-CoV-2 (Selbsttest)	– Lehrkräfte und Schüler/innen aller Klassenstufen – bei Sieben-Tage-Inzidenz < 10 einmal wöchentlich – bei Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 10 zweimal wöchentlich (mit hinreichendem Zeitabstand, z.B.: Mo – Mi/Do)	– Testpflicht besteht für Betreten des Schulgeländes / Schulgebäudes / Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2, (Ausnahme: keine Testpflicht für Begleitpersonen zum Bringen und Abholen bei Betreten des Geländes / Gebäudes, aber MNS) Anzuerkennen sind: #Testung an der Schule - unmittelbar nach Betreten (Ausnahmefälle vereinzelt für Förderschüler/innen und Schüler/innen im inklusiven Unterricht, s. Schulleiterschreiben vom 12.05.2021) #Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht	Testkit zur Laienselbstanwendung Nachweis des vorgelegten Tests und des Testergebnisses in der Schule kann dokumentiert werden; Dokumentation ist zu löschen, wenn für Fristenkontrolle (72 Stunden) nicht mehr benötigt	<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule/Hort Schüler/innen</i>

		# Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung) → Test darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein – auf Zutrittsverbot im Eingangsbereich hinweisen		
	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen aller Klassenstufen, – sonstige Personen (z. B. Eltern ...)	– Testpflicht (und damit Zutrittsverbot zum Gelände) gilt nicht für # Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz, als geimpft gelten: a) Personen mit erforderlicher Anzahl Impfdosen (ein oder mehrere Impfstoffe möglich) und mindestens 14 Tage nach letzter Impfung vergangen sind b) genesenen Person mit einer verabreichten Impfdosis – Genesene (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positiven PCR-Test/mit ärztlicher Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht)		
Unterweisung	– vor Testdurchführung	– Lehrkräfte/Beschäftigte – Vor Testdurchführung, ggf. mit Hilfe der Gebrauchsanleitung oder eines Erklär-Videos		
Testdurchführung	–	– Testdurchführung entsprechend Gebrauchsanweisung Hinweis: – gründliches Händewaschen ist ausreichend – Flächendesinfektion vor dem Test ist nicht notwendig – in der Regel nasaler Abstrich	– Entsorgung in Müllbeutel – Flächendesinfektionsmittel („begrenzt viruzid“) – Einmalhandschuhe – FFP2-Maske zur Beaufsichtigung nutzen	<i>Schulleitung, Lehrkräfte, / Hortpersonal Schulträger</i>

		– Speichel- bzw. Spucktest - über LaSuB - (<u>Gebrauchsanleitung</u>) bei Vorliegen eines ärztlichen Attests möglich – andere nach BfArM zugelassene Tests z. B. auch Spucktests) können genutzt werden (ohne Kostenübernahme durch LaSuB) – AHA+L-Regeln während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15°C) – kurzzeitiges Absetzen des MNS zur Probeentnahme – Lehrende: Test in Anwesenheit einer Vertrauensperson (4-Augen-Prinzip), – Schüler: in Anwesenheit, ggf. Anleitung durch eine Lehrkraft, – bei Beaufsichtigung der Testdurchführung MNS tragen (FFP2-Maske), für Hilfestellung o.Ä. Einmalhandschuhe bereithalten – bei Benetzung der Haut /der Augen mit Extraktionslösung, gründlich mit Wasser spülen, bei nachfolgend anhaltenden Beschwerden ärztliche Vorstellung – hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials in Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter – genutzte Oberflächen nach Test mit Flächendesinfektionsmittel reinigen (keine Sprühdesinfektion), Einmalhandschuhe tragen – bei positivem Testergebnis: Absonderung der positiv getesteten Person; Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch Schule		
Zugangsregelungen				

Ein- und Ausgänge inkl. Eingangsbereichen von Schulgebäuden und Einrichtungen	– täglich –	– Sieben-Tage-Inzidenz < 35: Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS für Schulfremde – Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35: Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS für alle Pers. – Schulgelände nach Beendigung der Unterrichts- bzw. Arbeitszeit sofort verlassen		<i>Schul-/Hortleitung Beschäftigte Schüler/innen Eltern</i>
Betretungsverbot	– täglich	– Betretungs-/Aufenthaltsverbot, für verpflichtete Personen, die ohne entsprechende Bescheinigung keinen medizinischen MNS tragen – Betretungsverbot bei: # nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust) # persönlichem engen Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen (ausgenommen Gesundheits- und Pflegeberufe) a) bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus SARS-CoV-2		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler, schulfremde Personen</i>
Zugangsregelungen	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Betretungsverbot bei o. g. Risiken – Zutritt für Schüler/innen erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet – Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) (siehe Abschnitt Testpflicht)		<i>Schulleitung, Hortpersonal an Schule Beschäftigte, Schüler</i>

		– bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom muss Schule verlassen werden (Schüler/innen bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) – Betreten des Außengeländes von Schulen und Horten zum Bringen und Abholen von Kindern ohne Test möglich – Zutritt des Gebäudes nur # mit negativem Testergebnis (s. Testpflicht) oder # für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter erforderlicher Impfdosis vergangen) # für Genesene (ab 28 Tage nach positiven PCR-Test/ärztliche Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht) # für Genesene mit einer Impfung – mehr als 14 Tage nach Impfung – Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten		
Zugangskontrolle	– täglich schulfremde Personen	– schulinternes Verfahren zur Zugangskontrolle festlegen (u.a. verschlossene Türen, Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit Termin) – Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten – Zutritt für schulfremde Personen aus wichtigem Grund möglich (z. B. Schulträger, Schulsozialarbeiter, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit...) - Zutritt für Aufnahmeverfahren (Gymnasien mit vertiefter Ausbildung) unter Einhaltung des Hygienekonzeptes möglich	Tagesliste, die 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen/zu vernichten ist	<i>Schulleitung schulfremde Personen</i>

Abmeldung	– Schüler/innen aller Schularten, ggf. vertreten durch deren Sorgeberechtigte	– schriftliche Abmeldung vom Präsenzunterricht möglich (bisherige Abmeldungen gelten fort)		<i>Personensorgeberechtigte, Schulleitung</i>
Räume, Flure im Schulgebäude, Schulgelände				
Mindestabstand	täglich	– Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen a) direkten Körperkontakt meiden		<i>Schulleitung, Lehrkräfte</i>
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	täglich	b) verständliche und altersgerechte Vermittlung der Schutzmaßnahmen – Informationen auch für schulfremde Personen erkennbar machen	zu a) Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen, Informationsmaterial zu b) Internetauftritt der Schule, Aushänge im Schulgebäude –	<i>Schulleitung</i>
Innerschulische Verkehrswege/ Flure	- täglich	– Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude (gilt nicht bei Sieben-Tage-Inzidenz < 35 für schulzugehörige Personen) – Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (z.B. Türen geöffnet lassen) – mehrmals täglich lüften	– z.B.: Rechtslaufgebot, in Reihe gehen, Auf- und Abgänge separat ausweisen desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen	<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Lüftung in Unterrichtsräumen/ Horträume (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	- mehrmals täglich - regelmäßig	– Stoß- und Querlüftung alle 20 Minuten für ca. 3 Minuten (alleiniges Kippen von Fenstern ist ggf. nicht ausreichend – Überprüfung mittels CO ₂ -Ampel) – Räume ohne Belüftungsmöglichkeit für Unterricht ausplanen (z.B. Fenster nicht zu öffnen, nicht funktionierende Lüftungsanlage)		<i>Beschäftigte in der Schule, Hortpersonal</i>

		– ggf. bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht im Freien gestalten (UV-Schutz beachten)		
Lehrerzimmer	– täglich	– MNS (bei Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35) – regelmäßige Lüftung – Empfehlung 1,5 m Abstand		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>
Gemeinschaftsräume (z.B. Garderobenräume, Bibliotheken)	– bei Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35	– zeitversetzte Nutzung durch feste Gruppen – max. Anzahl von Personen im Raum – regelmäßige Lüftung – Pflicht zum Tragen von MNS		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Reinigung				
Reinigung Sanitärräume	– täglich –	– Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen – Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, regelmäßig leeren	– ggf. vorhandenen Reinigungsplan ergänzen – desinfizierendes Reinigungsmittel	<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule Hausmeister Hortpersonal</i>
Reinigung von Flächen	– entsprechend dem Erfordernis	– bei Verunreinigung von Flächen Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch	Schutzhandschuhe tragen, nach ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)	<i>Reinigungsfirma Hausmeister</i>
Maßnahmen bei Hygienemängeln	– bei Bedarf	– Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern		<i>Schulleitung/ Hortleitung</i>

Sport und Musik				
Sportunterricht	– alle Schularten – Sieben-Tage-Inzidenz <35 Regelbetrieb - Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35 „Siehe Spalte 3“	– Schulsport möglich – keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird – keine intensiven Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden) – wenn möglich im Freien durchführen – Händehygiene ermöglichen – Lüften der Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleieräume • nach jeder Sportstunde mind. 5 min • mittels Lüftungsanlage bzw. freie Lüftung (Zufuhr von Außenluft) über Fenster/ Türen – sofern dies nicht möglich ist, ist die Sporthalle für den Schulsport nicht geeignet – Sportgeräte nach Benutzung desinfizieren – schulischer Schwimmunterricht möglich (Organisation s. Schulleiterschreiben vom 18.05.2021)	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Musikunterricht	– alle Schularten – bis 7-Tage-Inzidenz 100:Regelbetrieb	– gemeinschaftliches Singen ist nur im Freien erlaubt – bei Gesang von Einzelpersonen Mindestabstand von 2 m zur nächsten Person (s. Handlungsleitfaden „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor“ vom 26.8.2020) – Leihinstrumente desinfizieren	– Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	– täglich	– Empfehlung: Zuweisung von Arbeitsmitteln personenbezogen – sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemeinsamer Nutzung von Kontaktflächen	- Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>

Pausen				
Beaufsichtigung	– täglich	– Aufsicht an veränderte Situation anpassen – Vermeidung unbeaufsichtigter Bereiche im Außengelände – Fensterbereiche kontrollieren (z.B. beim Lüften)		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Personenströme	– bei Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35	Empfehlung: örtliche und/oder zeitliche Trennung von Personenströmen in den Pausen	Versetzte Pausenzeiten	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Speiseräume	– täglich – bei Sieben-Tage-Inzidenz < 35 als Empfehlung	– Betreten der Mensa möglichst klassen- oder jahrgangsweise – Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe (z. B. transparente Abtrennungen) – Selbstbedienung möglich; Händehygiene und MNS vorausgesetzt – MNS soll erst am Tisch abgesetzt – Tischbesetzung möglichst klassenweise (Durchmischungen vermeiden) – die Mensa gut lüften, im Sommer ggf. Speiseneinnahme auch im Freien # Personenzahl pro Tisch begrenzen	schulspezifische Einzelfalllösungen mit Essensanbieter finden	<i>Beschäftigte in der Schule Essensanbieter</i>
Personaleinsatz				
allgemein	– täglich	– Abklärung von Verdachtsfällen (siehe oben „Betretungsverbot“) – Beachtung der Testpflicht (Selbsttest) – auf Impfmöglichkeit für Lehrkräfte hinweisen	– schulinternes Verfahren zur Abklärung	<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Hortpersonal</i>
Risikogruppen	– täglich – nach Bedarf	– Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe über den 01. Juni 2021 hinaus, ist durch ein erneutes aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen, mit Hinweisen, dass trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehen, neuer Erkenntnisse zum Ansteckungsrisiko sowie		<i>Beschäftigte in der Schule, Betriebs- oder Hausarzt</i>

Außerschulische Veranstaltungen				
Außerschulische Veranstaltungen		– Schülerbetriebspraktika ab Inzidenz < 50 möglich – Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulfahrten ins In- und Ausland möglich		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>
	Sieben-Tage-Inzidenz < 35	– außerunterrichtliche Nutzung von Innen- und Außensportanlagen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten im Rahmen der zulässigen Sportausübung möglich (gemäß § 19 der Corona-Schutz-Verordnung) – Händereinigung genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume in Innensportanlagen nach Beendigung der Nutzung gründlich reinigen	Bereitstellung von – Handreinigungsmittel und zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel	<i>Veranstalter</i>
Anpassung der Beschulung /Maßnahmen in Abhängigkeit der Inzidenzwerte (gemäß § 28 b Absatz 3 IfSG und der SächsCoronaSchVO) (bezieht sich auf Inzidenzwerte der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises)				
Siebentage-Inzidenz < 100	– alle Schularten – alle Klassen/Jhg.-stufen	Regelbetrieb		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule</i>
Siebentage-Inzidenz ≥ 100	– Grundschulen, Förderschulen	– eingeschränkter Regelbetrieb – feste Klassen und Gruppen – feste Bezugspersonen - festgelegte Räume oder Bereiche		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen</i>
weitere Corona-Schutzmaßnahmen				
Sächs. Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Sächs. Staatsministerium für Kultus		– kann in Anhängigkeit der Erkrankungsfälle an der Schule für Klassen, Jahrgangsstufen, Schulen das Wechselmodell anordnen: kann vorübergehende, teilweise oder vollständige Schließungen von Schulen anordnen		

weitergehende kommunale Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Einschränkungen		kommunale Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen		
--	--	---	--	--

Quellen:

- a) Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung (SchulKitaBetrEinschrVO), 22.06.2021
- b) Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, SMS, 22.06.2021;
- c) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 20.08.2020; geändert 07.05.2021
- d) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 21.01.2021; Änderungsverordnung 22.04.2021; Anpassung vom 17.06.2021
- e) Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021
- f) Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Untersagung der Präsenzbeschulung / Kriterien für eine Notbetreuung von Kindern vom 25.05.2021
 - g) Ergänzungen zum DGUV SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule (https://dguv.de/corona-bildung/schulen/ergaenzungen_schule/index.jsp)
- h) Merkblatt Umgang mit MNS vom 17.05.2021
- i) Schulleiterschreiben vom 12.04.2021 und 29.04.2021 zu Abschlussprüfungen
- j) Schulleiterschreiben vom 12.05.2021, Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Förderschulen)
- k) Schulleiterschreiben vom 20.05.2021 Einsatz von Risikogruppen, Schulleiterschreiben 14.06.2021 Einsatz schwangerer Lehrkräfte
- l) Schulleiterschreiben vom 08.06.2021 Schulbetrieb ab 14.06.2021 inkl. Erlass Schulfahrten

1) Abkürzungen:

- medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbaren Schutzstandard)

unterschriftliche Bestätigung Schulleitung/Hortleitung: *S. K. Dunge* *i. V. Dörschel*